

3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind,
4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Benessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 6 zugrunde zu legen ist.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Dauer Leistungsberechtigte nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zum zeit- und ortsraumseitigen Bereich (§ 7 Absatz 4a) sowie dazu zu treffen, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.

### Kapitel 3: Leistungen

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Teilhabechance (10. SGB II-ÄndG) sowie S. 2583 sowie BGBI. II S. 2651)

#### Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

##### §14 Grundsatz des Förderns

- (1) <sup>1</sup>Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung, <sup>2</sup>Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeteilgelegenheiten und Mithilfe zur Auswahl der Leistungen im Rahmen der Sicherung des Lebensunterhalts und der Beratung richten sich nach dem Eingliederungsprozesses, <sup>3</sup>Art und Umfang von Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach dem Eingliederungsprozess erhalten, sollen dabei Berücksichtigung finden, <sup>4</sup>Hierbei arbeiten die Träger der Leistungen nach diesem Buch mit den in Satz 4 genannten Dienststellen eng zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.
- (4) <sup>1</sup>Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundzüge von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

##### §15 Eingliederungsvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). <sup>2</sup>Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. <sup>3</sup>Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a, Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen von ihr nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eingliederungsrelevante Veränderungen ergeben haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). <sup>2</sup>In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

<sup>1</sup>Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

<sup>2</sup>Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. <sup>3</sup>Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

<sup>1</sup>In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. <sup>2</sup>Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

##### §15a (wegenfallen)

##### §16 Leistungen zur Eingliederung

- (1) <sup>1</sup>Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. <sup>2</sup>Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:
1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 54a und 130,